VERORDNUNG (EWG) Nr. 1785/90 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1990

zur Festsetzung zusätzlicher Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im Sektor Obst und Gemüse hinsichtlich Tomaten, Salat, Karotten, Tafeltrauben, Melonen, Aprikosen, Pfirsichen und Erdbeeren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 des Rates vom 23. Oktober 1989 über die Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus bei Obst und Gemüse [1], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Liste der Erzeugnisse, die dem ergänzenden Handelsmechanismus im Sektor Obst und Gemüse ab 1. Januar 1990 unterliegen, ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 816/89 der Kommission [2] festgelegt worden. Zu diesen Erzeugnissen gehören Tomaten, Salat, Karotten, Tafeltrauben, Melonen, Aprikosen, Pfirsiche und Erdbeeren.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 245/90 [4], sind die Durchführungsvorschriften zum ergänzenden Handelsmechanismus für frisches Obst und Gemüse, nachstehend „EHM" genannt, festgelegt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1404/90 der Kommission [5] sind für die genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Aprikosen und Pfirsichen ein Zeitraum I (28. Mai bis 1. Juli) und für Aprikosen und Pfirsiche ein Zeitraum II (4. bis 24. Juni) sowie ein Zeitraum I (28. Mai bis 3. Juni und 25. Juni bis 1. Juli) im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 bestimmt worden. Die voraussichtlichen Ausfuhren Spaniens nach der restlichen Gemeinschaft machen für alle Erzeugnisse die Bestimmung eines Zeitraums I, der sich auf den Juli und August 1990 erstreckt, erforderlich.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 bezüglich der statistischen Angaben der Mitgliedstaaten und ihrer Mitteilungen sind zur Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens des EHM anzuwenden.

Da für Melonen genaue Angaben notwendig sind, ist die rasche Folge der Mitteilungen mit den statistischen Angaben über den Handel an die Kommission gerechtfertigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 genannten Zeiträume werden für die nachstehenden Erzeugnisse im Anhang festgesetzt:

Tomaten des KN-Codes 0702 00 90, Kopfsalat des KN-Codes 0705 11 10, Karotten des KN-Codes ex 0706 10 00, Tafeltrauben der KN-Codes 0806 10 15 und 0806 10 19, Melonen des KN-Codes 0807 10 90, Aprikosen des KN-Codes 0809 10 00, Pfirsiche des KN-Codes ex 0809 30 00, Erdbeeren der KN-Codes 0810 10 10 und 0810 10 90.

Artikel 2

Für die Sendungen von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 aus Spanien nach dem Rest der Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals findet die Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 mit Ausnahme der Artikel 5 und 7 Anwendung.

Die in Artikel 2 Absatz 2 derselben Verordnung genannte Mitteilung erfolgt für Melonen jedoch spätestens jeden Dienstag für die in der Vorwoche versandten Mengen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 312 vom 27. 10. 1989, S. 6.
[2] ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 35.
[3] ABl. Nr. L 379 vom 28. 12. 1989, S. 20.
[4] ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1990, S. 14.
[5] ABl. Nr. L 133 vom 24. 5. 1990, S. 78.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

Zeiträume gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89

Zeitraum vom 2. Juli bis 2. September 1990

Warenbezeichnung	KN-Code	Zeitraum
Tomaten	0702 00 90	I
Kopfsalat	0705 11 10	I
Karotten	ex 0706 10 00	I
Tafeltrauben	0806 10 15 und 0806 10 19	I
Melonen	0807 10 90	I
Aprikosen	0809 10 00	I
Pfirsiche	ex 0809 30 00	I
Erdbeeren	0810 10 10 und 0810 10 90	I